

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

FÜR DAS FREIBAD DER STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ - in der Fassung vom 01. Mai 2017 -

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden von den Benutzern Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren der Eingangssperre (Kassenschalter) zu entrichten.

§ 3

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Eintrittsgebühren sind befreit:

1. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen
2. Schulklassen, Kindergarten-, Hort- und Mittagsbetreuungsgruppen unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft bzw. Beschäftigten der Kindertagesstätte
3. Aktive Mitglieder der Wasserwacht, die nachweislich im städt. Freibad Röthenbach Dienst leisten sowie Mitglieder der Wasserwacht Schwaig b.Nürnberg zu Trainingszwecken als Ausgleich für die Badeaufsicht am Birkensee sowie alle aktiven Atemschutzgeräteträger der Röthenbacher Feuerwehren
4. Röthenbacher Einwohner, deren Einkommen die Grundsicherung im Rahmen der Sozialhilfe nicht überschreitet, auf Antrag und mit Bestätigung des Ordnungsamts der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (im Ausweis BN bzw. B eingetragen)

6. Kinder- und Jugendgruppen Röthenbacher Sportvereine, die sich zu Trainingszwecken im Freibad aufhalten und deren Betreuer

§ 4

GEBÜHRENARTEN UND GEBÜHRENHÖHE

- (1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten (ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Lösungstages)

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene
(ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 3,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche
bis zum 18. Lebensjahr | 1,50 € |
| c) ermäßigte Gebühren nach § 5 | 1,50 € |

Dauerkarten für einzelne Personen

- | | |
|---|---------|
| a) für Erwachsene
(ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 37,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche
bis zum 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| c) ermäßigte Gebühren nach § 5 | 20,00 € |

Familiendauerkarten 60,00 €

Familientageskarte 9,00 €

Feierabendtarif (nur von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr)

- | | |
|---|--------|
| a) für Erwachsene
(ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 2,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche
bis zum 18. Lebensjahr | 1,00 € |

Für die **aufladbaren Dauerkarten** wird eine **einmalige Gebühr** in Höhe von **4,00 €** erhoben, die bei Rückgabe der Dauerkarte zurück erstattet wird.

Die Gebühr für die **Zweitausfertigung** einer verlorengegangenen oder abhandengekommenen **Dauerkarte** beträgt die **Hälfte der Gebühr**, die für eine reguläre Dauerkarte bezahlt werden müsste.

- (2) Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarte aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Die ermäßigten Gebühren nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) gelten
1. für alle Vollzeit- und Berufsschüler sowie für Studenten bis zum Höchstalter von 25 Jahren mit Schüler- oder Studentenausweis
 2. für Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder Freiwilliges ökologisches Jahr ableisten mit entsprechendem Ausweis.
 3. für Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis
 4. für Rentner
 5. Bezieher von Arbeitslosengeld I und II, soweit nicht § 3 Nr. 4 greift
- (2) Anerkannt werden bei Rentnern und Beziehern von Arbeitslosengeld Nachweise der entsprechenden Rentenversicherungsträger bzw. Behörden.
- (3) Personen unter 18 Jahren haben sich auf Verlangen durch Bundespersonalausweis oder ein vergleichbares Dokument zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

§ 6

Dauerkarten

- (1) Die Familiendauerkarten für das Freibad gelten jeweils nur für die Badesaison eines Jahres und sind nicht übertragbar.
- (2) Die Familiendauerkarten werden an der Kasse im Freibad und in der Stadtkasse im Rathaus auf den jeweiligen Familiennamen ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Vollzeit- bzw. Berufsschüler, Studenten, Grund- und Zivildienstleistende, sowie Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten bis zum Höchstalter von 25 Jahren. Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 1. Mai eines jeden Jahres. Schüler und Studenten über 18 Jahre haben einen Nachweis (Schüler- bzw. Studentenausweis mit Lichtbild) vorzulegen.
- (3) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarten werden diese sofort ersatzlos entzogen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 01.05.2011 einschließlich der bisher erlassenen und eingearbeiteten Änderungssatzungen außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 01. März 2017
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hacker', is written over the printed name.

Hacker
Erster Bürgermeister